

02.06.21

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

A. Problem und Ziel

Das Wettbewerbsregistergesetz des Bundes (WRegG) ist am 29. Juli 2017 in Kraft getreten. Die technische Inbetriebnahme des Registers beim Bundeskartellamt soll nach den aktuellen Informationen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie voraussichtlich im Sommer 2021 erfolgen. Dann ist das Register vor der Zuschlagserteilung bei grundsätzlich allen öffentlichen Aufträgen ab 30.000 Euro Auftragswert einzusehen (§ 6 WRegG).

Das Wettbewerbsregister der Freien und Hansestadt Hamburg (Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013, HmbGVBl. S. 417) wurde zunächst von Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam geführt. Nach dem Ausscheiden von Schleswig-Holstein zum 31. Dezember 2020 führt Hamburg das Register, das für alle Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 25.000 Euro und alle Bauaufträge ab 50.000 Euro Auftragswert gilt, gegenwärtig allein weiter. In das Landesregister werden gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 GRfW nachgewiesene korruptionsrelevante oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (sog. schwere Verfehlungen) eingetragen. Hierbei handelt es sich um bestimmte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Katalog des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 GRfW sowie um vergleichbar schwere Verfehlungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 GRfW.

Unter die letzte Fallgruppe fallen insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen zum Vorliegen schwerer Verfehlungen und Registereinträge, zur Einhaltung von Tariftreue- und Mindestlohnbestimmungen oder zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, soweit diese dem betroffenen Unternehmen zuzurechnen sind und seine Geschäftstätigkeit einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge

aufweist. Als solche Verfehlungen werden insbesondere festgestellte Verstöße von Unternehmen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnvorgaben des § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes erfolgreich erfasst. Es ist davon auszugehen, dass das Landesregister mit Inbetriebnahme des Bundesregisters aufgrund der Sperrwirkung von Artikel 72 des Grundgesetzes automatisch nichtig wird.

Das Bundesregister stellt einen Rückschritt gegenüber dem aktuellen Hamburgischen Landesregister dar. Denn es sieht lediglich die Eintragung bestimmter, rechtskräftiger Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Katalog des § 2 Absatz 1 und 2 WRegG vor, die einem auf dem Markt tätigen Unternehmen zuzurechnen sind.

Die Bestimmungen des Hamburgischen GRfW ermöglichen es öffentlichen Auftraggebern, sich im Rahmen der Überprüfung der Eignung potenzieller Vertragspartner gezielt über das Vorliegen von Ausschlussgründen zu informieren, um die Vergabe öffentlicher Aufträge an von Vergabeverfahren auszuschließende Unternehmen zu verhindern.

Das Wettbewerbsregistergesetz des Bundes enthält keinen Eintragungstatbestand für „vergleichbar schwere Verfehlungen“ ähnlich dem § 2 Absatz 2 Nummer 4 GRfW. Mit Inbetriebnahme des Bundesregisters könnte daher nicht mehr ausgeschlossen werden, dass staatliche Stellen Verträge mit Unternehmen schließen, die von Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wären.

Es blieben nur die rechtlichen Möglichkeiten des Landesvergaberechts zur – wenig praktikablen – Vertragskündigung oder zur Verhängung einer Vertragsstrafe, die aber böswillige Bieter von vornherein in ihre Angebotspreise einkalkulieren. Deshalb ist gerade im Hinblick auf die wichtigen sozialen Vergabeaspekte für die Freie und Hansestadt Hamburg (und alle anderen Länder mit vergleichbaren Regelungen) eine gravierende und unerwünschte Regelungslücke gegenüber der heutigen Rechtslage zu befürchten.

B. Lösung

Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Erfassung von insbesondere vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falscherklärungen zum Vorliegen schwerer Verfehlungen und Registereinträge, zur Einhaltung von Tariftreue- und Mindestlohnbestimmungen oder zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen durch Ergänzung des Wettbewerbsregistergesetzes des Bundes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für Bürger und Bürgerinnen sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Registers auf vergleichbar schwere Verfehlungen kann ein nicht näher vorhersehbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erwartet werden. Dem erhöhten Erfüllungsaufwand werden zusätzliche Einnahmen infolge der vorbeugenden Wirkung der erweiterten Registrierbarkeit gegenüberstehen, die sich ebenfalls nicht näher beziffern lassen.

F. Weitere Kosten

Im Übrigen werden jedoch keine Mehrkosten entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.06.21

Gesetzesantrag **der Freien und Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wettbewerbs- registergesetzes

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 1. Juni 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates auf die Tagesordnung der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021 zu
setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

Das Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In das Wettbewerbsregister werden ferner Verfehlungen von vergleichbarer Schwere wie die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände der Absätze 1 und 2 (schwere Verfehlungen) eingetragen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen

1. zum Vorliegen von Registereintragungen nach § 2 Absatz 1 und 2 oder in vergleichbaren Registern,
2. zur Einhaltung der Tariftreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
3. zur Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Der für die Eintragung erforderliche Nachweis der jeweiligen schweren Verfehlung gilt als erbracht, wenn angesichts der Tatsachenlage kein vernünftiger Zweifel am Vorliegen einer schweren Verfehlung verbleibt. Die Feststellung hat die nach Landesrecht zuständige Behörde zu treffen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

- c) Im neuen Absatz 4 werden in Satz 1 nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „sowie von schweren Verfehlungen nach Absatz 3“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „nach § 2 Absatz 1 und 2“ sowie nach dem Wort „Bestandskraft“ die Wörter „oder das Datum der Feststellung der schweren Verfehlung nach § 2 Absatz 3“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 Buchstabe d wird die Angabe „§ 2 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 werden die Wörter „oder Ordnungswidrigkeit“ durch die Wörter „, Ordnungswidrigkeit oder eine vergleichbar schwere Verfehlung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Strafverfolgungsbehörden, die Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, und die Behörden, die nach Landesrecht zur Feststellung schwerer Verfehlung berufen sind, teilen bei Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 bis 3 der Registerbehörde unverzüglich die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Daten mit.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder von denen eine vergleichbar schwere Verfehlung festgestellt wurde“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Ordnungswidrigkeit“ durch die Wörter „, Ordnungswidrigkeit oder vergleichbar schwere Verfehlung“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bußgeldentscheidung“ die Wörter „oder die Feststellung über eine vergleichbar schwere Verfehlung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „oder die eine vergleichbar schwere Verfehlung festgestellt hat“ eingefügt.

6. In § 9 Absatz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „, den Behörden, die eine vergleichbar schwere Verfehlung festgestellt haben“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesregister stellt einen Rückschritt gegenüber dem aktuellen Hamburgischen Landesregister dar. Denn es sieht bisher ausschließlich die Eintragung bestimmter, rechtskräftiger Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Katalog des § 2 Absatz 1 und 2 WRegG vor, die einem auf dem Markt tätigen Unternehmen zuzurechnen sind.

Die Bestimmungen des Hamburgischen GRfW ermöglichen es öffentlichen Auftraggebern, sich im Rahmen der Überprüfung der Eignung potenzieller Vertragspartner gezielt über das Vorliegen von Ausschlussgründen zu informieren, um die Vergabe öffentlicher Aufträge an von Vergabeverfahren auszuschließende Unternehmen zu verhindern.

Das Wettbewerbsregistergesetz des Bundes enthält keinen Eintragungstatbestand für „vergleichbar schwere Verfehlungen“ ähnlich dem § 2 Absatz 2 Nummer 4 GRfW. Mit Inbetriebnahme des Bundesregisters könnte daher nicht mehr ausgeschlossen werden, dass staatliche Stellen Verträge mit Unternehmen schließen, die von Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wären, insbesondere wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falscherklärungen zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Registereinträgen, zur Einhaltung von Tariftreue- und Mindestlohnbestimmungen oder zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen.

Es blieben nur die rechtlichen Möglichkeiten des Landesvergaberechts zur – wenig praktikablen – Vertragskündigung oder zur Verhängung einer Vertragsstrafe, die aber böswillige Bieter von vornherein in ihre Angebotspreise einkalkulieren. Deshalb ist gerade im Hinblick auf die wichtigen sozialen Vergabeaspekte für die Freie und Hansestadt Hamburg (und alle anderen Länder mit vergleichbaren Regelungen) eine gravierende und unerwünschte Regelungslücke gegenüber der heutigen Rechtslage zu befürchten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes)

Das Wettbewerbsregistergesetz sieht lediglich die Eintragung bestimmter, rechtskräftiger Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Katalog des § 2

Absatz 1 bis 2 WRegG vor, die einem auf dem Markt tätigen Unternehmen zuzurechnen sind.

Das Gesetz enthält bisher keinen Eintragungstatbestand für „vergleichbar schwere Verfehlungen“ ähnlich dem Hamburgischen Landesrecht in § 2 Absatz 2 Nummer 4 GRfW. Ohne eine solche Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass staatliche Stellen Verträge mit Unternehmen schließen, die auch außerhalb der Katalogtaten des § 2 Absatz 1 und 2 WRegG von Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wären, insbesondere wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falscherklärungen zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Registereinträgen, zur Einhaltung von Tariftreue- und Mindestlohnbestimmungen oder zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen.

Artikel 1 erweitert den Anwendungsbereich des Registers auf schwere Verfehlungen, die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen vergleichbar sind.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.